

Unterhaltsbeitrag

A. Steuerrechtliche Beurteilung

(1) Unterhaltsbeiträge nach den §§ 40 , 41 , 43 und 43a BeamtVG sind einkommensteuerfreie Einnahmen .

(2) Auch der Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG ist ein Bezug, der „versorgungshalber“ gezahlt wird und somit steuerfrei ist.

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 6 EStG

-> H 3.6 LStH

-> R 3.6 Abs. 2 Nr. 2 LStR

C. Materialien

->BFH vom 16.1.1998 (BStBl II S. 303)